



EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH: Registrierungspflichtigkeit von Verbindungselementen

Mit REACH ist zum 01. Juni 2007 ein neues Chemikalienrecht in Kraft getreten. Es nimmt Hersteller und Importeure von Chemikalien in die Verantwortung für den sicheren Umgang mit Ihren Stoffen.

Verbindungselemente werden von der REACH – Verordnung als sogenannte Erzeugnisse zwar grundsätzlich erfasst, überwiegend jedoch durch entsprechende Ausnahmeregelungen von der Registrierungspflicht freigestellt.

Gem. Art. 3 REACH VO handelt es sich bei Verbindungselementen um so genannte Erzeugnisse. Erzeugnisse sind Gegenstände, deren Funktion nicht durch ihre Stoffwirkung (z.B. durch die Metallkomponenten in der Legierung) sondern durch ihre äußere Form bestimmt wird.

Erzeugnisse sind nach Art. 7 Abs. 1 REACH Verordnung aber nur dann registrierungspflichtig, wenn sie Chemikalien enthalten, die auch freigesetzt werden sollen. Dies ist bei Verbindungselementen aber nicht der Fall.

Selbst Verbindungselemente, die eine so genannte Opfer-Schutzschicht enthalten, d.h. eine Beschichtung, die geopfert wird, um das Bauteil zu schützen, fallen nicht unter die Registrierungspflicht. Grund ist, dass nicht die Schutzschicht als solche freigesetzt wird sondern lediglich bestimmte Reaktionsprodukte. Einschlägig ist insofern die Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 7 (b) REACH VO iVm. Anhang V Abs. 3 REACH VO. Danach sind Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnissen gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Davon unberührt bleiben jedoch die Regelungen über besonders besorgniserregende Stoffe (Art. 57, Art. 59, Anhang 14 REACH VO) in Erzeugnissen nach Artikel 7 Abs. 2 REACH VO. Diese Stoffe sind zwar nicht registrierungs- aber meldepflichtig, soweit

- a) der Stoff in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr und Produzent oder Importeur enthalten ist und
- b) der Stoff in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1% (Masseprozent w/w) enthalten ist.

Welche Stoffe einer solchen Meldepflicht unterliegen wird durch die europäischen Behörden noch ermittelt. Stoffe wie Cadmium, Quecksilber, Blei, Chrom VI, wie sie auch in Korrosionsschutzbezügen und als Legierungselemente enthalten sind, werden voraussichtlich dazu gehören.



Bei Verbindungselementen dürfte diese Meldepflicht jedoch in der Regel nicht zum Tragen kommen, da der Massenanteil des gefährlichen Stoffs in der Regel wesentlich kleiner als 0,1% sein dürfte. Dies ist im jeweiligen Einzelfall entsprechend zu kontrollieren.

Chemisch – Technische Produkte (z.B. Aerosole, Kleb- und Dichtstoffe) sind dagegen keine Erzeugnisse sondern Zubereitungen. Bei Zubereitungen ist nicht die Zubereitung selbst, sondern die Inhaltsstoffe registrierungspflichtig.

Bei Importen aus nicht EU Ländern besteht somit eine Registrierungspflicht für Stoffe als solche oder in Zubereitungen gem. Art. 6.

Werden Zubereitungen von EU Herstellern bezogen, stehen diese daher auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH

Sehr geehrte Frau Pilsat,

Wir danken für Ihre Anfrage zur EU-Chemikalienverordnung (REACH).
Die in der REACH-Verordnung konstituierten Parteien betreffen nicht Sie als Verwender sondern den Hersteller oder Importeur.

Unser Unternehmen als Fachgroßhändler und Importeur für Verbindungs- und Befestigungstechnik ist sich der Verantwortung nach der REACH-Verordnung selbstverständlich bewusst. Wir gewährleisten, dass für sämtliche von uns vertriebenen Produkte den vorgeschriebenen Registrierungslichten nachgegangen wird.

Weitere Informationen können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Klaus-Dieter Schmalz, Geschäftsführer

Klaus-Dieter Schmalz

0600224 /

Herrn Klaus-Dieter Schmalz
Leiter Produkt- und Qualitätsmanagement

Anlagen:
Registrierungspflichtigkeit von Verbindungselementen

Seite 1 von 3